

DER PRÄSIDENT DES LANDESRECHNUNGSHOFS SCHLESWIG-HOLSTEIN

- 23 -

Kiel, 16. Februar 2007

Vorsitzender des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Günther Neugebauer, MdL Landeshaus 24105 Kiel

Nachrichtlich:

Herrn Minister
Dietrich Austermann
Ministerium für
Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag ☐ Umdruck 16/1786

Novellierung des Hochschulgesetzes

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

am 24. Januar 2007 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Novellierung des Hochschulgesetzes in 2. Lesung beraten und beschlossen (Drucksache 16/1174). Die Bestimmungen zur staatlichen Finanzierung der Hochschulen und zur Ausgestaltung ihres Haushaltswesens entsprechen weitgehend den bisher geltenden Regelungen. Die vom Landesrechnungshof in den Bemerkungen 2005, Nr. 24 (Leistungsorientierte Mittelverteilung an die Hochschulen) aufgezeigten Widersprüche bestehen fort. Das Votum des Schleswig-Holsteinischen Landtages dazu (Drucksache 16/355) ist nicht umgesetzt worden.

Der Landesrechnungshof legt Wert auf die Feststellung, dass er sich für die körperschaftsrechtliche Ausgestaltung des Hochschulfinanzwesens und damit **für** den Globalzuschuss ausgesprochen hat (Umdruck 16/1493), um dem von der Landesregierung und dem Landtag verfolgten Ziel einer größeren Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen Rechnung zu tragen.

- 2 -

Er hat sich auch in seinen Stellungnahmen zum Referentenentwurf und den sich daran anschließenden Beratungen des Wissenschaftsministeriums nicht gegen den Globalzuschuss ausgesprochen. Der durch die Darstellung des Wissenschaftsministers in seiner Rede vom 24. Januar 2007 (Plenarprotokoll 16/49, S. 3530) erweckte Eindruck ist insoweit unzutreffend.

Der Landesrechnungshof hat allerdings betont, dass die körperschaftsrechtliche Ausgestaltung des Hochschulfinanzwesens die Dienstherrnfähigkeit der Hochschulen erfordere. Anderenfalls sei die vom Landtag geforderte Widerspruchsfreiheit nicht zu erreichen. Landesregierung und Parlament haben sich gegen die Übertragung der Dienstherrnfähigkeit der Hochschulen entschieden.

Mit der Novellierung des HSG ist daher keine widerspruchsfreie und mit bundeseinheitlich geltenden Haushaltsgrundsätzen vereinbare Ausgestaltung des Hochschulfinanzwesens gelungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Aloys Altmann